

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 24. Oktober 2011 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Alfred Inauen
Anwesend: Vormittag: 46 Ratsmitglieder
Nachmittag: 45 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 19.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung)	3
4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)	5
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)	12
6. Baugesetz (BauG)	15
7. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald	33
8. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden	34
9. Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden"	35
10. Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission "Situationsanalyse Standeskommission"	36
11. Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.	43
12. Landrechtsgesuche	44
13. Mitteilungen und Allfälliges	45

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell
Grossrat Stefan Koller, Rüte
Grossrat Viktor Eugster, Oberegg (Nachmittag)

Absolutes Mehr: Vormittag: 24
Nachmittag: 23

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011

Die Protokolle der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011 werden wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung)**

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
18/1/2011: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, erläutert in seinem Eintretensreferat den wesentlichen Inhalt der beiden Landsgemeindebeschlüsse, mit denen die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte der beiden Landesteile bezweckt wird. Zudem wird mit der Revision die Zahl der Richter reduziert. Weil die Gerichtsbehörden als judikative Staatsgewalt zum einen in der Kantonsverfassung und zum anderen im Gerichtsorganisationsgesetz verankert sind, bedürfen die angestrebte Fusion der Gerichte sowie die Reduktion der Richterstellen einer Revision beider Erlasse. Mit Blick auf die Inkraftsetzung ist zu beachten, dass bei einer Ablehnung der erforderlichen Revision der Kantonsverfassung durch die Landsgemeinde die Vorlage zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht zur Abstimmung gelangt. Die ReKo beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlagen und deren Verabschiedung in der beantragten Fassung zuhanden der Landsgemeinde 2012.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, kann mit Blick auf die geringe Auslastung des Bezirksgerichtes Oberegg die angestrebte Zusammenlegung akzeptieren. Die Interessen der Einwohner des Bezirkes Oberegg sind mit der vorgesehenen Regelung, dass das Bezirks- und das Jugendgericht auch nach der Zusammenlegung für Fälle aus dem Bezirk Oberegg weiterhin in Oberegg tagen können, immerhin noch soweit möglich berücksichtigt.

Landesfähnrich Melchior Looser verweist in seinem Votum auf die eidgenössische Justizreform, infolge derer verschiedene bisher den Gerichten obliegende Kompetenzen an den Einzelrichter oder den Staatsanwalt delegiert worden sind. Dies hat zu einer schwachen Auslastung der Gerichte geführt. Der Anstoss für diese Vorlage ist denn auch von Richtern gekommen.

Eintreten wird beschlossen.

3.1. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung in erster Lesung gutgeheissen.

3.2. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

Ziff. III

Zusatzantrag Standeskommission:

In Art. 7 Abs. 2 soll im zweiten Satz das Wort "Hafrichter" durch den Ausdruck "Zwangsmassnahmerichter" ersetzt werden.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird eine Angleichung an die im Rahmen der eidgenössischen Justizreform neu eingeführte Terminologie vorgenommen.

Der Grosse Rat heisst die von der Standeskommission nachträglich beantragte Änderung stillschweigend gut.

Ziff. IV - XII

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit der beschlossenen Änderung in erster Lesung gutgeheissen.

Für die Verfassungsrevision muss nach Art. 48 Abs. 5 der Kantonsverfassung zwingend eine zweite Lesung durchgeführt werden. Weil die beiden Geschäfte zusammenhängen, wird auch die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes einer zweiten Lesung unterzogen.

4.**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

Referenten:	Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteherin:	Statthalter Antonia Fässler
19/1/2011:	Antrag Standeskommission
19/1/2011:	Ergänzungsbotschaft der Standeskommission
19/1/2011:	Antrag SoKo

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, weist einleitend darauf hin, dass die SoKo in Absprache mit der ReKo die Vorberatung dieser Gesetzesvorlage aufgeteilt hat. Sein Eintretensvotum und die Änderungsanträge der SoKo auf dem blauen Blatt beschränken sich auf den Teil, mit dem die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts geregelt wird. Die übrigen Teile des total revidierten Gesetzesentwurfs seien von der ReKo vorberaten worden.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werde im revidierten Zivilgesetzbuch sehr umfassend geregelt. Den Kantonen bleibe kein grosser Regelungsspielraum mehr. Die notwendigen kantonalen Vollzugsbestimmungen würden sich daher auf die Art. 4, 6 sowie 19 bis 28 des vorliegenden Gesetzesentwurfes beschränken. Die SoKo könne mit einer Ausnahme die beantragte kantonale Vollzugsregelung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz unterstützen. Die Ausnahme betreffe die Einsetzung von zwei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Die SoKo lehne dies einstimmig ab und beantrage die Einsetzung einer Behörde. Mit diesem Antrag würden neben Art. 19 Abs. 2 auch Art. 6 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 Anpassungen erfahren. Im Namen der SoKo werde dem Grossen Rat einstimmig beantragt, die Vorlage mit Bezug auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, unter Beachtung der Änderungsanträge auf dem blauen Blatt, zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo, stellt die übrigen Bestimmungen des vorliegenden total revidierten Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vor. Es handle sich weitgehend um formelle Anpassungen ohne wesentliche materielle Änderungen. Mit Bezug auf Art. 101 der Gesetzesvorlage verweist er auf die von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft beantragten zwei weiteren geringfügigen Änderungen. Die ReKo beantrage dem Grossen Rat einstimmig, auf das vorliegende total revidierte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2012 zu unterbreiten.

Statthalter Antonia Fässler verweist auf den im Vergleich zu heute erheblich erweiterten Aufgabenkatalog der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Der Bund habe daher die Vorgaben zur Organisation dieser Behörden verschärft. Im Bundesrecht sind jedoch keine Vorgaben über die minimale Kreisgrösse für diese Fachbehörden enthalten. Die Standeskommission habe da-

her mit Blick auf die heutige Einteilung des Kantons im Vormundschaftsbereich die Schaffung von zwei Fachbehörden vorgeschlagen. Die Standeskommission werde jedoch den Antrag der SoKo zur Schaffung einer einzigen Behörde nicht bekämpfen.

Landesfähnrich Melchior Looser kündigt im Eintretensvotum an, dass er die in der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission nachgereichten Änderungsanträge in der Detailberatung zu Art. 101 des Gesetzes erläutern werde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Grossratspräsident Alfred Inauen erinnert daran, dass sich in Art. 6 Abs. 4 eine geringfügige redaktionelle Änderung ergeben wird, wenn der Grosse Rat im Rahmen der Beratung von Art. 19 den Antrag der SoKo zur Schaffung einer einzigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschliesst.

Art. 7 - 18

Keine Bemerkungen.

Art. 19

Antrag SoKo:

Art. 19 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

²Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, verweist auf die Begründung der SoKo gemäss blauem Blatt. Im Bundesrecht werde der Beizug eines Juristen und weiterer Fachleute in dieser Behörde verlangt. Mit Blick auf die vorgesehenen Kreisgrössen für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den umliegenden Kantonen sei bei einer Einwohnerzahl von lediglich 16'000 nur die Schaffung einer einzigen Behörde für den ganzen Kanton zu rechtfertigen. Da das neue Recht eine verschuldungsunabhängige Staatshaftung vorsehe, sei der Fachkompetenz und Erfahrung der Mitglieder der Fachbehörde entsprechende Bedeutung beizumessen. Bei zwei parallelen Sachbehörden könnte die mit dem neuen Recht angestrebte höhere Professionalität nicht erreicht werden. Das Erfordernis der fachlichen Kompetenzen der Behörde werde gegenüber der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten höher gewichtet.

Grossrat Martin Bürki, Obereggen, sieht in der Schaffung einer einzigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ähnlich wie schon bei der Zusammenlegung der Gerichte, eine gewisse Schwächung des Bezirks Obereggen. Er anerkennt aber, dass mit den strengeren Auflagen des Bundes die Einsetzung einer separaten Fachbehörde für den Bezirk Obereggen relativ teurer würde und die erforderlichen Fachleute schwierig zu finden wären. Die Schaffung einer Behörde für den ganzen Kanton hat daher etwas für sich. Er behält sich jedoch vor, bei Gutheissung des Antrages der SoKo für eine Behörde eine Ergänzung zu beantragen, mit der die besondere Situation des Bezirks Obereggen angemessen berücksichtigt werden soll.

Statthalter Antonia Fässler kann die Argumentation der SoKo nachvollziehen. Demgegenüber stellt sie sich klar gegen eine von der SoKo ebenfalls andiskutierte Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinweg, da Eingriffe der Fachbehörde hoheitliche Massnahmen sind, die im Kanton Appenzell I.Rh. eigenständig vorgenommen werden sollen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der SoKo zu Art. 19 Abs. 2 bei wenigen Gegenstimmen gut.

Antrag Grossrat Martin Bürki, Obereggen:

Art. 19 Abs. 3 soll mit folgendem Satz ergänzt werden:

"Der Bezirk Obereggen ist mit einem ständigen Mitglied vertreten."

Grossrat Martin Bürki führt zur Begründung des Antrages aus, das Mitglied aus dem Bezirk Obereggen könne als Ansprechperson in dringenden Situationen fungieren. Damit soll die besondere geographische Lage des Bezirks Obereggen angemessen berücksichtigt werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, spricht sich gegen den Antrag aus. Er warnt vor vergleichbaren Ansprüchen anderer Bezirke. Er hegt keine Zweifel, dass die Standeskommission als Wahlorgan für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Bedürfnisse sämtlicher Einwohner des Kantons angemessen berücksichtigen wird.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, unterstützt den Antrag von Grossrat Martin Bürki. Er hat keine Bedenken, dass im Bezirk Obereggen ausreichend Fachleute wohnen, dass eine ständige Vertretung sichergestellt werden kann.

Auch Grossrat Felix Bürki, Obereggen, unterstützt den Antrag. Orts- und Menschenkenntnisse sind für ihn gerade in dieser Behörde von grosser Bedeutung.

Dem Begehren von Grossrat Martin Bürki kann nach Auffassung von Statthalter Antonia Fässler durchaus entsprochen werden, indem in der Regel ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde seinen Wohnsitz im Bezirk Obereggen haben wird und daher für die Bevölkerung im äusseren Landesteil keine unbekannte Person sein dürfte.

Landammann Daniel Fässler spricht sich für den Antrag von Grossrat Martin Bürki aus. In der Landsgemeindevorlage sollen die Interessen der Einwohner des äusseren Landesteils angemessen berücksichtigt werden. Dies geziemt sich umso mehr, als der äussere Landesteil bisher die Aufgaben im Vormundschaftswesen eigenständig und sehr gut erfüllt hat. Obschon die Standeskommission als Wahlbehörde die Interessen der Oberegger Bevölkerung zweifellos berücksichtigen dürfte, hält er es aus staatspolitischen Überlegungen dennoch für richtig, die angemessene Berücksichtigung im Gesetz festzuschreiben.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Martin Bürki um Ergänzung von Art. 19 Abs. 3 mit grossem Mehr gutgeheissen.

Grossratspräsident Alfred Inauen erinnert daran, dass nach der Annahme des Antrages der SoKo zu Art. 19 Abs. 2 der Änderungsantrag der SoKo zu Art. 6 Abs. 4 zu behandeln ist.

Antrag SoKo:

In Art. 6 Abs. 4 soll der Ausdruck "Erwachsenenschutzbehörden" in "Erwachsenenschutzbehörde" geändert werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 6 Abs. 4 gut.

Art. 20 - 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Antrag SoKo:

In Art. 22 Abs. 1 soll das Wort "je" gestrichen werden.

Die WiKo begründet auch diesen Antrag mit der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung auf eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 22 Abs. 1 stillschweigend gut.

Art. 23 - 28

Keine Bemerkungen.

Art. 29

Antrag Grossrat Martin Breitenmoser:

Art. 29 Abs. 3 solle neu wie folgt lauten:

³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und einem weiteren Mitglied.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Fälle im Erbschaftswesen bisher vom Präsidenten zusammen mit dem Aktuar erledigt werden konnten. Die übrigen Mitglieder der Behörde gelang-

ten während seiner Amtszeit nie zum Einsatz.

Landammann Daniel Fässler wendet gegen diesen Antrag ein, staatliche Amtshandlungen dürften nicht einzelnen Personen übertragen werden. Er verweist auf die in Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes geregelten, zum Teil einschneidenden Fälle, in denen die Erbschaftsbehörde als Ganzes entscheidet. Ist nach dem Gesetz die Erbschaftsbehörde als Ganzes zuständig, sind neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder erforderlich, damit die Entscheide mit klaren Mehrheitsverhältnissen getroffen werden können.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, unterstützt als Präsident der Erbschaftsbehörde des äusseren Landesteils das Votum von Landammann Daniel Fässler. Er ersucht um Ablehnung des Antrages von Grossrat Martin Breitenmoser.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser ab.

Art. 30 - 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, hält die Regelung der Zuweisung von Kleinodien für veraltet. Allenfalls steht er auch zum Gleichstellungsgebot im Widerspruch. Im Übrigen enthalten auch noch weitere der nachfolgenden Bestimmungen veraltete Regelungen und Sprachwendungen, beispielsweise das in Art. 54 geregelte Reistrecht.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass das Gesetz in diesen Teilen nur formell revidiert worden ist. Man hat bewusst auf materielle Änderungen verzichtet. Die Regelung für die Zuteilung der Kleinodien in Art. 32 hält er durchaus für berechtigt. In der Bevölkerung hat diese Zuteilung immer noch eine beträchtliche Bedeutung. Bei den Fachbegriffen im Sachenrecht ist zu berücksichtigen, dass diese in vielen Grundbucheinträgen ausdrücklich enthalten sind, sodass an ihnen festgehalten werden sollte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist auf die im Erbrecht vorhandene Stufenordnung, wonach die Erben gemeinsam eine beliebige Lösung für die Erbteilung treffen können, soweit kein rechtsgültiges Testament vorhanden ist. Nur wenn kein Testament besteht und die Erben sich bei der Erbteilung nicht einigen können, hat der Richter die Regelung über den Ortsgebrauch zu berücksichtigen. Landammann Carlo Schmid-Sutter ist überzeugt, dass der Ortsgebrauch als Regel für die Zivilgesellschaft nicht im Widerspruch mit einer Verfassungsbestimmung steht.

Art. 33 - 49

Keine Bemerkungen.

Art. 50

Grossrat Albert Koller, Appenzell, nimmt auf die Regelungen zu den Fahrrechten in den Art. 50 bis 53 Bezug. Er sieht einen gewissen Anpassungsbedarf für heute zum Einsatz gelangende Fahrzeuge. Es sei unklar, ob bei einem eingetragenen Fahrrecht für einen ein- oder zweispännigen Wagen auch ein Traktor fahren darf.

Landesfährnich Melchior Looser erinnert nochmals daran, dass in diesem Bereich mit dem neuen Gesetz grundsätzlich nur formelle Anpassungen vorgenommen werden. Landammann Daniel Fässler merkt an, dass bei einer Streichung der alten Formulierungen im Gesetz viele Grundbucheinträge ihre Grundlage verlieren würden. Im Rahmen der Bereinigung der alten Rechte im Zusammenhang mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs wird geprüft, ob für die eingetragenen Rechte auch in der heutigen Zeit noch in der jeweiligen Form Bedarf besteht. Zur Bedeutung der hergebrachten Fahrrechte in der heutigen Zeit besteht eine weit reichende Rechtsprechung, sodass man sich diesbezüglich in der Regel gut orientieren kann.

Art. 51 - 100

Keine Bemerkungen.

Art. 101

Antrag Standeskommission:

Ziff. 2 von Art. 101 soll wie folgt lauten:

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:

2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO und Art. 335 ff. ZPO);

2.2 Art. 5 lautet neu:

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

2.3 Art. 7 lautet neu:

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

2.4 Art. 8 lautet neu:

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:

1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

Landesfährnich Melchior Looser fasst die in der Ergänzungsbotschaft im Detail enthaltene Begründung für die nachträglichen Änderungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zusammen. Sie betreffen insbesondere die Regelung der Zuständigkeit für summarische Verfahren in zweiter Instanz sowie die Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz für Entscheide der Schlichtungsbehörden. Die Standeskommission erachtet es für richtig, diese Zuständigkeit dem Kantonsgerichtspräsidenten zuzuscheiden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 101 diskussionslos gut.

Art. 102

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
20/1/2011: Antrag Standeskommission
20/1/2011: Antrag WiKo

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, stellt im Eintretensreferat die vorgeschlagenen Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vor. Überdies soll die mit der Steuergesetzrevision 2010 vorgenommene Änderung des Stichtages bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons wieder rückgängig gemacht werden. Er beantragt im Namen der WiKo, auf die Vorlage einzutreten und sie unter Berücksichtigung der drei in den blauen Blättern beantragten redaktionellen Anpassungen zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist darauf hin, dass die beantragten Anpassungen an geändertes Bundesrecht kaum finanzielle Auswirkungen auf das Steuersubstrat haben und der Landsgemeinde ohne Bedenken zur Annahme empfohlen werden können. Gleichzeitig warnt er davor, dass jede zusätzliche Änderung der angestrebten Kontinuität und der Verlässlichkeit der Innerrhoder Steuerpolitik abträglich wäre. Die finanziellen Auswirkungen der letzten Steuergesetzrevision dürften erst in rund einem Jahr zuverlässige Aussagen zulassen. Mit den beantragten Änderungen erklärt er sich namens der Standeskommission einverstanden. Er gibt allerdings zu bedenken, dass im geltenden Steuergesetz auch noch andere Aufzählungen in der Form des Vorschlages der Standeskommission zu Art. 35 lit. I bestehen, beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 16 Abs. 2. Er rät davon ab, bei Gutheissung des Antrages der WiKo alle vergleichbaren Aufzählungen im Steuergesetz ebenfalls entsprechend zu ändern und damit die bisherige Struktur des Steuergesetzes in Frage zu stellen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I**Ziff. 1 - 3**

Keine Bemerkungen.

Ziff. 4

Antrag WiKo:

Art. 20 Abs. 2 lit. a soll wie folgt lauten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen

an der Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;

Da gemäss einer Fussnote zu Art. 1 die Verwendung der männlichen Bezeichnung sinngemäss für beide Geschlechter gilt, soll diese Regel für das ganze Gesetz gelten. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 20 Abs. 2 lit. a diskussionslos gut.

Ziff. 5 - 6

Keine Bemerkungen.

Ziff. 7

Antrag WiKo

Art. 35 lit. I soll wie folgt lauten:

- l) Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- an politische Parteien, die entweder:
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Die WiKo begründet den Antrag damit, dass die drei aufgeführten Bedingungen nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ zu erfüllen seien. Mit dem Einfügen des Wortes "oder" werde der Wille der Ständekommission, eine enge Definition für die in Frage kommenden Gruppierungen zu schaffen, klar zum Ausdruck gebracht.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der WiKo diskussionslos zu.

Ziff. 8 - 14

Keine Bemerkungen.

Ziff. 15

Antrag WiKo:

Art. 92 Abs. 1 lit. d soll wie folgt lauten:

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Zur Begründung dieser redaktionellen Anpassung wird nochmals auf die Fussnote zu Art. 1 StG verwiesen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 92 Abs. 1 lit. d diskussionslos gut.

Ziff. 16 - 21

Keine Bemerkungen.

Ziff. II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG) mit den beschlossenen Änderungen mit 46 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

6.

Baugesetz (BauG)

Referent:	Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
21/1/2011:	Antrag Standeskommission
21/1/2011:	Ergänzung Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident der BauKo, erinnert daran, dass im Februar 2009 der Entwurf für ein neues Baugesetz nach grosser Diskussion über den Umgang mit der appenzellischen Baukultur an die Standeskommission zurückgewiesen wurde. Mittlerweile haben sich zwei Arbeitsgruppen mit diesem Thema und dem Bereich "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" intensiv beschäftigt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in das vorliegende Baugesetz eingeflossen. Im Bereich Baukultur tritt ein Gestaltungsgebot an die Stelle des Verunstaltungsverbots. Die Zusammenarbeit unter den Baubewilligungsbehörden soll verstärkt werden. Während viele Teilnehmer der Vernehmlassung, insbesondere die Verbände, eine gemeinsame Baubewilligungsbehörde vorziehen, sollen gemäss dem Antrag der Standeskommission die Bezirke und die Feuerschaugemeinde weiterhin als Baubewilligungsbehörden fungieren. Im Namen der BauKo erwarte er eine Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Baubewilligungsbehörde, wobei für die BauKo beide Varianten gangbar sind.

Bezüglich der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung betont er, dass diese Regelungen überwiegend für die Mast und Zucht von Hühnern und Schweinen bestimmt sind. Er stellt klar, dass diese Regelungen keinen Einfluss auf Milchwirtschafts- und Rinderhaltungsbetriebe und demnach auch keinen Einfluss auf die Grösse von Laufställen haben. Er weist abschliessend darauf hin, dass in der Zusatzbotschaft der Standeskommission die von der Kommission gewünschten Erläuterungen und Präzisierungen nachgereicht worden sind. Er beantragt im Namen der BauKo Eintreten auf die Gesetzesvorlage.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, hält die Schaffung einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde für zwingend notwendig, da es für eine gute Entwicklung der Baukultur einer fachlich kompetenten Beurteilung bedarf. Er bedauert es, dass die Standeskommission entgegen der Mehrheit der Stellungnahmen weiterhin mehrere Bewilligungsbehörden vorschlägt. Er gibt sich überzeugt, dass auch die Mehrheit der Bürger eine Einheit der Praxis bei der Überprüfung der Bauunterlagen wünscht. Er behält sich für die Detailberatung einen entsprechenden Änderungsantrag vor.

Grossrat Josef Manser, Gonten, begrüsst die mit der Vorlage beabsichtigte Stärkung der Appenzeller Baukultur, wobei für ihn die Zielerreichung nicht einfach ist, da vieles vom guten Willen der beteiligten Bauplaner und Behörden abhängt. Für ihn fehlen im vorliegenden Baugesetz Regelungen zur Eindämmung der zunehmenden Lichtverschmutzung, zur Eindämmung des

spekulativen Wohnungsbaus sowie Massnahmen für die Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum. Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung geht für ihn in eine fragwürdige Richtung und sollte daher wohlüberlegt werden.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, beantragt, das Baugesetz sei zu überarbeiten. Zur Förderung der Baukultur und einer besseren Gestaltungsqualität soll im Sinne des Schlussberichts der Arbeitsgruppe Baukultur eine demokratisch gewählte, einheitliche Baubewilligungsbehörde im Baugesetz verankert werden. Dazu sollen die Organisationsstruktur, die Kompetenzen und das Wahlprozedere definiert werden. In der Folge müssten auch andere Bestimmungen angepasst werden. Als einen wesentlichen Vorteil einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde nennt sie die Gewährleistung der Kontinuität im Fachwissen. Heute leide die Kontinuität bei einem Abgang eines Baupräsidenten in einem Bezirk. Mit grösserer Distanz können die Entscheide auch mit etwas mehr Nüchternheit getroffen werden. Durch eine gute Prozess- und Betriebsorganisation können Anfragen der Baugesuchsteller schneller beantwortet und die Bearbeitungszeit bei grösseren Vorhaben reduziert werden.

Grosstat Ueli Manser, Schwende, ruft dazu auf, nicht bereits in der Eintretensdebatte über einzelne Bestimmungen zu diskutieren, sondern dies erst im Rahmen der Detailberatung zu tun.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die beiden Aufträge, die der Grosse Rat im Februar 2009 im Rahmen des Rückweisungsentscheides erteilt hatte. Der eine betrifft die Regelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung. Mit diesem Instrument seien in acht Jahren lediglich sechs Sondernutzungspläne bewilligt worden. Davon seien nur fünf realisiert worden. Mit dem inzwischen erarbeiteten Vorschlag wird den Anliegen nach Entwicklung in der Landwirtschaft jenseits der Milchproduktion, aber auch den Anliegen von Natur- und Umweltschutz sowie der Raumplanung Rechnung getragen.

Im Bereich Baukultur teilt er den Schluss der eingesetzten Arbeitsgruppe, dass detailliertere Regelungen und mehr Vorschriften durchaus erwünschte Entwicklungen und Veränderungen verhindern würden. Engere Vorschriften über die Masse, Proportionen oder Dachneigungen von Gebäuden gehören nicht in das Gesetz. Solche Regelungen müssen im Bedarfsfall in der Quartierplanung vorgenommen werden. Dies ist schon heute möglich. Statt grösserer gesetzlicher Vorschriftendichte wird mit dem vorliegenden Entwurf der Weg beschritten, den Prozess, wie man zu einem Ergebnis gelangt, gesetzlich festzulegen. Unabhängig von der Frage, wie viele Baubewilligungsbehörden es geben soll, sei absolut zentral, dass die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen neuen Instrumente von den Baubewilligungsbehörden aktiv mitgetragen werden. Er hält es auch für zwingend, dass die Planer und die Bevölkerung die Veränderungen wünschen und die Bewilligungsbehörden sich dem Wunsch des Gesetzgebers verpflichtet fühlen.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, präzisiert ihren Antrag auf Überarbeitung, dass auch sie für ein Eintreten ist und ihr Anliegen im Rahmen der Detailberatung behandelt wissen will.

Eintreten wird beschlossen.**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

- Die Standeskommission soll auf die zweite Lesung des Baugesetzes eine zusätzliche Landsgemeindevorlage mit einer zentralen Baukommission ausarbeiten.

- Die Standeskommission soll mit der Feuerschaugemeinde Gespräche führen, wie eine von den Bezirken und der Feuerschaugemeinde gewählte zentrale Baukommission in die Strukturen der Feuerschaugemeinde integriert werden könnte. Die Feuerschaugemeinde soll ersucht werden, die Arbeiten für die zentrale Baukommission im eigenen Budget zu führen. Den Bezirken seien keine Kosten in Rechnung zu stellen.

- Als Option soll die Standeskommission in der zusätzlichen Landsgemeindevorlage ein sinnvollerer Gefäss für die kantonale Baukommission vorschlagen können.

Grossrat Ueli Manser stellt fest, dass im Vergleich der beiden Modelle den bestehenden Vorteilen mit dem heutigen System eine ganze Reihe von Nachteilen gegenüber stehen. Da es sich um einen zentralen Punkt der Vorlage handelt, soll die Landsgemeinde klar die Wahl haben, welche Variante realisiert werden soll. Die Landsgemeinde werde in der Lage sein, die Frage der zentralen Baukommission nicht mit der Frage der ebenfalls an der Landsgemeinde 2012 zur Entscheidung anstehenden Frage der Bezirksfusionen im inneren Landesteil zu vermischen. Die zentrale Baukommission soll nur für den inneren Landesteil geschaffen werden. In Oberegg wird das Bewilligungswesen weiterhin Bezirkssache sein. Für die Sekretariatsarbeiten, die baupolizeilichen Arbeiten und die Auflage der Baugesuche sieht er die Feuerschauverwaltung als geeignetes Gefäss. Den Baubewilligungsentscheid wird demgegenüber die gewählte Kommission aus je einem Vertreter der fünf Bezirke und der Feuerschaugemeinde fällen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, hält es für nutzlos, wenn der Grosse Rat der Landsgemeinde zwei Variantenvorlagen unterbreitet und nicht selber über die zu verfolgende Variante entscheidet. Er spricht sich für eine gemeinsame Baubewilligungsbehörde aus, da die Beurteilung einer Sache von verschiedenen Gremien regelmässig zu unterschiedlichen Resultaten führt. Hinsichtlich der Vorteile einer einheitlichen Baubewilligungsbehörde verweist er auf die Antworten in der Vernehmlassung.

Er stellt folgenden Antrag:

Die Standeskommission sei zu beauftragen, auf die zweite Lesung hin das Gesetz so anzupassen, dass eine gemeinsame Bewilligungsbehörde gemäss Abschnitt 6.3 des Berichts der Arbeitsgruppe Baukultur entsteht.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, lehnt den Vorschlag einer gemeinsamen Baukommission ab. Er verweist hierbei auf die Bedeutung des Bauwesens als Bestandteil der Bezirksaufgaben. Wenn in diesem bedeutenden Bereich kaum mehr Einfluss genommen werden kann, befürchtet er, dass die Attraktivität für das Amt eines Bezirksrates sinkt. Er erwartet bei einer gemeinsamen Baukommission markant höhere Kosten. Mit dem in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Austausch unter den Baubehörden der Bezirke wird dem Anliegen einer gemeinsamen Bauplanung im Kanton angemessen Rechnung getragen.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, unterstützt das Votum von Grossrat Johann Brülisauer. Dennoch sollen auf die zweite Lesung hin offene Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Schaffung einer einzigen Baubewilligungsbehörde überlegt und die mögliche Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung aufgezeigt werden. Insbesondere die Fragen der organisatorischen Einbettung, der Kosten sowie der künftigen Rolle der Fachkommission Heimatschutz sollen auf die zweite Lesung hin geklärt werden.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, hält die Diskussion einer zentralen Baubewilligungsbehörde für verfrüht. Die Bezirke selber möchten mehrheitlich an der heutigen Lösung festhalten. Es erscheint ihm nicht gerechtfertigt, dass sich der Grosse Rat ohne Not über die Haltung der Bezirke hinwegsetzt.

Für Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist fraglich, ob sich das offenbar unbestrittene Ziel der Erhaltung der appenzellischen Baukultur mit sechs Behörden überhaupt realisieren lässt. Zu erwarten, bis feststeht, dass es nicht geht, hält er ebenfalls für nicht richtig. Den Vorschlag, der Landsgemeinde zwei Varianten vorzulegen, verteidigt er damit, dass das Risiko zu hoch ist, eine Lösung mit knappem Mehr des Grossen Rates an die Landsgemeinde zu überweisen, um dort festzustellen, dass das Volk die andere Lösung will. Die Detailfragen zur Variante mit einer zentralen Behörde sind im Rahmen der Ausarbeitung auf die zweite Lesung hin abzuklären.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, hält eine kantonale Baukommission mit Blick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Baukultur und der Topographie in den beiden Landesteilen nicht für sinnvoll. Er hegt auch Zweifel, ob sich mit einer zentralen Baukommission im inneren Landesteil die gerügten Schwächen ausmerzen lassen. Überdies werde voraussichtlich der Druck der Bauherrschaften im jeweiligen Bezirk auf den Bezirksvertreter in der zentralen Baukommission hoch sein, sodass die Mitarbeit in dieser Kommission auf geringes Interesse stossen könnte.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, ist ebenfalls gegen eine gemeinsame Baukommission. Die Bezirke haben sich in der Vernehmlassung klar für das Festhalten an der heutigen Lösung ausgesprochen. Es soll nicht gegen den Willen der Basis eine Neuregelung getroffen werden. Er befürchtet mit einer gemeinsamen Baukommission eine Schwächung der Bezirke und einen Abbau der Bürgernähe der Behörden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Mit der Vorlage einer Variante an der Landsgemeinde kann in einer zentralen Frage Klarheit geschaffen werden. Gleichzeitig kann das Risiko minimiert werden, dass das gesamte total revidierte Baugesetz, das zahlreiche unbestrittene Neuerungen enthält, von der Landsgemeinde wegen einem einzigen strittigen Punkt abgelehnt wird.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich für die Beibehaltung des Antrages der Standeskommission aus. Diskussionen über ein mögliches Gefäss für die gemeinsame Baukommission sind für ihn verfrüht. Sollte tatsächlich eine einzige Baukommission beschlossen werden, müsste dieser eine angemessene Organisationsautonomie zugestanden werden. Organisatorische Fragen wie beispielsweise die Übernahme des Präsidiums oder die Verteilung der Kosten sollten dann unter den Bezirken und der Feuerschaugemeinde und nicht gesetzlich gelöst werden. Bauherr Stefan Sutter weist im Weiteren auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den Anträgen von Albert Koller und Ueli Manser hin. Während der Antrag von Grossrat Albert Koller die Schaffung einer kantonalen Baukommission, unter Einbezug der Fachkommission Heimatschutz, beinhaltet, strebt Grossrat Ueli Manser eine gemeinsame Baukommission nur für den inneren Landesteil an. Die Fachkommission Heimatschutz würde in dieser Variante weiterhin bestehen bleiben, da sie auch für Bauvorhaben im Bezirk Obereggen beizuziehen ist. Der Grosse Rat muss sich daher vor einer allfälligen Auftragserteilung an die Standeskommission klar werden, welche Detailvariante sie wünscht.

Landammann Daniel Fässler erachtet es nicht für richtig, gegen die Haltung der Mehrheit der Bezirksräte die Diskussion über die Gestaltung der Baubewilligungsbehörden auf die zweite Lesung hin zu vertiefen. Damit soll vermieden werden, dass eine Strukturdiskussion vom Zaun gerissen wird und eine Vermischung mit der ebenfalls anstehenden Vorlage über eine Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil erfolgt. Er schlägt daher vor, eine Änderung der Organisation bei den Baubewilligungsbehörden allenfalls erst nach der Strukturdiskussion vorzunehmen.

Dem kann Grossrat Ueli Manser, Schwende, nicht beipflichten. An der Landsgemeinde 2012 sollen möglichst alle anstehenden bedeutenden Strukturfragen gelöst werden, damit bei einer Gutheissung der Fusion der Bezirke die künftige Struktur im inneren Landesteil bereits absehbar ist und die Detailregelungen der Fusion ohne weiteren Verzug getroffen werden können. Es erscheint ihm nicht sinnvoll, dann nochmals über die Organisation der Baubehörden diskutieren zu müssen. Nach Vorliegen der beantragten Variantenvorschläge zum Baugesetz werden im Rahmen der zweiten Lesung Fragen über die Organisation und die Kosten der zentralen Bau-

kommission im inneren Landesteil auftauchen. Das Gespräch mit der Feuerschaugemeinde muss daher frühzeitig geführt werden.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, zieht in Zweifel, ob die Kosten mit einer zentralen Baukommission und einer zentralen Administration höher ausfallen würden. In den Bezirken werde bereits heute überlegt, ob den Baupräsidenten in Anbetracht der grossen Pensen administrative Unterstützung bereitzustellen ist. Er ist überzeugt, dass die einzelnen Baupräsidenten bei einer zentralen Baukommission und einem erhöhten Sitzungsrhythmus stark entlastet werden könnten. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser, den Vorschlag der zentralen Baukommission der nächsten Landsgemeinde in einer Variante zum Beschluss zu unterbreiten. Die Standeskommission soll eine solche Variante ausarbeiten.

Grossrat Josef Schefer, Rüte, unterstützt den Vorschlag von Grossrat Ueli Manser ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass nicht die Feuerschauverwaltung, die allenfalls nach einer Neustrukturierung im inneren Landesteil lediglich noch die technischen Betriebe führen würde, mit neuen Aufgaben betraut werden soll. Die zentrale Baukommission soll nicht bei der Feuerschaugemeinde angesiedelt werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, gibt gegen die Schaffung einer zentralen Baukommission zu bedenken, dass die zeitliche Belastung der Mitglieder wesentlich grösser sein dürfte. Er ist überzeugt, dass in erster Linie die administrative Belastung und nicht die eigentliche Arbeit mit Bewilligungsentscheiden den Ausschlag geben, dass die Suche nach neuen Baupräsidenten schwieriger geworden ist. Die im Bericht der Arbeitsgruppe Appenzeller Baukultur formulierten Ziele könnten auch durch eine bessere Kooperation zwischen den Baubehörden der Bezirke erreicht werden. Zum Antrag von Grossrat Ueli Manser gibt er zu bedenken, dass die vielen offenen Fragen im Zusammenhang mit einer zentralen Baukommission bis zur zweiten Lesung im Februar 2012 nicht beantwortet werden können. Für die Klärung der Details müsste die Baugesetzvorlage um mindestens ein Jahr hinausgeschoben werden.

Bauherr Stefan Sutter stellt präzisierend fest, dass die Anliegen der Arbeitsgruppe Appenzellische Baukultur nicht die Schaffung einer gemeinsamen Baukommission, sondern nur die Bewahrung der Appenzeller Baukultur umfasst. Er stellt im Weiteren klar, dass die Arbeitsgruppe nie eine zentrale Zonenplanung empfohlen hat. Die Zonenplanung würde auch nach der Schaffung einer gemeinsamen Baukommission bei den einzelnen Bezirken und der Feuerschaugemeinde bleiben.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Die Landsgemeinde soll über die strittige Frage einer zentralen Baukommission im Rahmen einer Variante entscheiden können.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Grossrat Ueli Manser zurück.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ueli Manser mit 26 Stimmen gut.

Art. 4 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Antrag Grossrat Franz Fässler, Appenzell:

In Abs. 2 soll im zweiten Satz der Ausdruck "im bisherigen Umfang" ersatzlos gestrichen werden.

Der Antrag wird damit begründet, dass mit Blick auf eine optimale Ausnützung des vorhandenen Bodens auch bei einem Abbruch und Wiederaufbau einer bestandesgeschützten Baute eine Vergrösserung im Rahmen der Rechts- und Zonenordnung möglich sein soll. Durch die Ermöglichung der Anpassung an die heutigen Bedürfnisse in Sachen Raumgrösse und Raumhöhe können Gebäude im Streusiedlungsgebiet und damit auch das appenzellische Landschaftsbild erhalten werden.

Bauherr Stefan Sutter stellt sich gegen den Antrag. Mit der beantragten Streichung könne ein bestandesgeschütztes, zweistöckiges Gebäude im Dorfkern von Appenzell bei einem Wiederaufbau um zwei Stockwerke ausgebaut werden, weil in der Kernzone vier Geschosse zulässig sind. Dies läuft dem Zweck der Bestandesgarantie zuwider.

Landammann Daniel Fässler präzisiert, dass die Zulassung des Wiederaufbaus einer bestandesgeschützten, rechtswidrigen Baute bereits impliziert, dass das wieder aufgebaute Gebäude den bisherigen Umfang aufweist. Der Ausdruck "im bisherigen Umfang" dient im Wesentlichen der Klarheit der Bestimmung. Beim Abbruch und Wiederaufbau der bestandesgeschützten Baute muss die Verletzung der Baugesetzgebung im selben Umfang wie bisher wieder toleriert werden. Das von Grossrat Franz Fässler angestrebte Ziel einer intensiveren Bebauung des Bodens ist über den Weg der Quartierplanung zu verfolgen.

Auf Rückfrage von Grossrat Franz Fässler, wie es sich bei alten Bauernhäusern ausserhalb der Bauzone verhält, verweist Bauherr Stefan Sutter auf die für solche Bauten bestehende Regelung im Bundesrecht. Diese lässt den Kantonen nur einen sehr geringen Spielraum, und dieser wurde bisher vom Kanton Appenzell I.Rh. ausgenutzt.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Franz Fässler zu Art. 6 Abs. 1 ab.

Art. 7 - 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Bauherr Stefan Sutter führt auf Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, aus, dass Deponien mit einem Volumen ab 10'000 m³ im Richtplan aufgeführt werden müssen. Ab einem Volumen von 50'000 m³ bedürfen sie eines kantonalen Nutzungsplans, erlassen durch die Standeskommission. Umfassen sie mehr als 100'000 m³, muss der Nutzungsplan vom Grossen Rat genehmigt werden.

Art. 15

Antrag Grossrat Josef Manser, Gonten:

Die Regelung zur Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Art. 15 - 21) sei nicht zu revidieren. Es sei auf die zweite Lesung hin die Regelung gemäss geltendem Baugesetz in die Vorlage einzuarbeiten.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die vorgeschlagene Öffnung nicht ökologisch ist. Sie verträgt sich weder mit einer qualitativ hochstehenden Produktion noch mit dem Produktionsanspruch in Appenzell. Eine massvolle Aufstockung des Tierbestandes ist bereits mit der heutigen Regelung möglich.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, möchte wissen, wie die Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung festgestellt und ab welcher Grenze der kantonale Nutzungsplan aufgehoben und die gestützt darauf realisierten Bauten wieder abgebrochen werden müssen. Im Weiteren verweist er auf den gesättigten Markt für tierische Produkte. Eine zusätzliche Produktion lasse die Preise nur noch mehr fallen.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen setzt sich für die Unterstützung der vorgeschlagenen, lange ausgehandelten Regelung ein. Die Lösung sei ein Kompromiss, der auch von den Landwirten einiges abverlange, beispielsweise eine erhöhte Fachausbildung oder die Auflage wegen des Rückbaus. Nach seiner Einschätzung werden in den nächsten fünf Jahren maximal zwei bis drei Gesuche eingehen.

Grossratsvizepräsident Josef Schmid verweist darauf, dass die Nahrungsmittelproduktion in den letzten Jahren hoch volatil geworden ist. Man kann in diesem Zusammenhang nicht aufgrund einer Momentaufnahme von einem gesättigten Markt sprechen und einen Ausbau der Produktion verhindern. Die Verhältnisse können sich schnell ändern. In der Schweiz bestehen aufgrund der strengen Tierschutzvorschriften bereits heute wirksame Bestimmungen gegen eine Massentierhaltung. Hinzu kommt, dass die Verarbeitungsbetriebe von landwirtschaftlichen Produkten infolge der jüngeren Konzentrationswelle zunehmend die Produktionszahlen bestimmen. Sie nehmen nur noch Partner ab einer gewissen Produktionsgrösse unter Vertrag. Daher soll die ausgehandelte Kompromissregelung gemäss Vorschlag der Standeskommission unterstützt

werden. Auch Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterstützt die von der Ständekommission vorgeschlagene Regelung.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt zur Frage von Grossrat Walter Messmer aus, dass beim Schweinebestand in der Frage der Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung nicht die Anzahl Ferkel, sondern die Zahl der säugenden Zuchtschweine ausschlaggebend ist. Wird das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, erhält der Bewirtschafter vom Departement eine Frist von zwei Jahren für Massnahmen. Ist bis dahin das Mass der inneren Aufstockung weiterhin unterschritten, wird das Aufhebungsverfahren für den kantonalen Nutzungsplan eingeleitet. Er empfiehlt die Annahme der Lösung gemäss Vorlage der Ständekommission.

Grossrat Josef Manser, Gonten, gibt sich skeptisch, ob kantonale Nutzungspläne auch tatsächlich aufgehoben und der Rückbau der Anlagen angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung nicht mehr vorliegen. Er erinnert im Weiteren an die Gefährdung der mittelgrossen Bauernbetriebe infolge der zunehmenden Konkurrenzierung.

Die Grossräte Josef Koch, Gonten, und Reto Inauen, Appenzell, empfehlen die Unterstützung der ausgearbeiteten Kompromissregelung.

Landeshauptmann Lorenz Koller erinnert Grossrat Josef Manser daran, dass sich die Situation seit der Einführung der landwirtschaftlichen Sondernutzungszone vor acht Jahren wesentlich verändert hat. Die Grossverarbeiter und die weitgehend zusammengelegten Verarbeiter von Tierprodukten machen immer mehr Vorgaben zu den Produktionsgrössen, die von den landwirtschaftlichen Produzenten übernommen werden müssen. Die Konkurrenzierung, die den mittleren Landwirtschaftsbetrieben zu schaffen macht, kommt weniger von den einzelnen Schweine- und Geflügelproduzenten mit innerer Aufstockung als vielmehr von den Grossbetrieben im Unterland und in der Westschweiz.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Manser ab.

Art. 16

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Art. 16 Abs. 2 soll der Verweis auf Art. 2 der Verordnung über die Direktzahlungen weggelassen und die Bestimmung so umformuliert werden, dass das Baugesetz nicht bei einer Änderung der Bundesverordnung nicht revidiert werden muss.

Bauherr Stefan Sutter und Landeshauptmann Lorenz Koller anerkennen das Anliegen. Da die Direktzahlungsverordnung im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 voraussichtlich geändert wird, erscheint es richtig, den Verweis in Abs. 2 auf die zweite Lesung hin nochmals zu prüfen.

Art. 17

Antrag Grossrat Josef Schefer, Rüte:

Die Frist in Art. 17 Abs. 2 soll längstens drei Jahre dauern.

Die in der Vorlage enthaltene Frist zur Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzungen für den kantonalen Nutzungsplan erscheint ihm in Anbetracht der Schwankungen, die mit dem so genannten Schweinezyklus zusammenhängen, zu kurz.

Landeshauptmann Lorenz Koller zeigt Verständnis für den Antrag.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Josef Schefer mit 23 Stimmen gut.

Art. 18 - 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Abs. 2 soll lit. e "Archäologiezonen" gestrichen werden.

Als Begründung für den Antrag wird der fehlende Bedarf für eine solche Zone und die Vermeidung weiterer Einschränkungen der Grundeigentümer geltend gemacht.

Bauherr Stefan Sutter beantragt die Ablehnung des Antrages. Er weist darauf hin, dass durch die rechtliche Festlegung des Verfahrens für die Grundeigentümer auch eine Rechtssicherheit geschaffen wird. Interessenten an einem Grundstück in einer solchen Zone können besser abschätzen, was auf sie zukommen kann. Es liegt überdies in der Kompetenz der Bezirke und der Feuerschaugemeinde, eine Archäologiezone auszuscheiden oder davon abzusehen.

Der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle wird abgelehnt.

Art. 25 - 44

Keine Bemerkungen.

Art. 45

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

Art. 45 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"²Ergeben sich im Verlauf der Planung erhebliche Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen."

Bei kleinen, nicht relevanten Änderungen oder Planfehlern soll das Auflageverfahren nicht wiederholt werden müssen. Der Planungsbehörde soll ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden werden, damit das Verfahren nicht aufgrund unbedeutender Änderungen Verzögerun-

gen erleidet.

Bauherr Stefan Sutter spricht sich für die Beibehaltung der Fassung der Standeskommission aus. Die Nutzungsplanung ist für Grundeigentümer verbindlich. Für den Einzelnen ist eine Änderung sehr schnell erheblich. Mit der Auflage wird Rechtssicherheit geschaffen. Dieses Gut ist stärker zu gewichten als ein Zeitverlust von einigen Tagen. Zudem sind Fälle denkbar, in denen gerade das Absehen von einer erneuten Auflage zu Rechtsstreitigkeiten und zu entsprechenden zeitlichen Verzögerung in der Planung führen.

Der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle wird abgelehnt.

Art. 46

Keine Bemerkungen.

Art. 47

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

Art. 47 soll auf die zweite Lesung hin mit einem Abs. 3 ergänzt werden, in dem klar geregelt wird, dass es bei einer Aus- oder Umzonung keine Entschädigung für den Minderwert des Bodens gibt.

Die Planungsbehörden sollen eingezontes Bauland, das über Jahre nicht überbaut wird, auszonieren und dafür eine andere Fläche einzonen können, ohne dass die Behörde die Eigentümer der ausgezonten Gebiete entschädigen muss. Er spricht sich gegen eine Mehrwertabschöpfung bei eingezontem Bauland aus, will aber im Gegenzug bei einer Auszonung dem Eigentümer auch keine Entschädigung zugestehen. Es erscheint ihm ausreichend, wenn die Planungsbehörde dem betreffenden Grundeigentümern das Umzonungsvorhaben mit einer entsprechenden Frist von beispielsweise zwei Jahre zum Voraus ankündigt.

Für Bauherr Stefan Sutter scheint die beantragte Regelung, nur für künftige Einzonungen denkbar. Im Weiteren ist auch bei der Auszonung eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich. Er erklärt sich bereit, auf die zweite Lesung hin Zusatzabklärungen zu treffen, ob sich die beantragte Lösung recht- und zweckmässig umsetzen lässt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist damit einverstanden, dass sein Antrag dahingehend abgeschwächt wird, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung hin eine entsprechende Ergänzung von Art. 47 prüft.

Die Standeskommission nimmt den abgeschwächten Antrag entgegen.

Art. 48

Auf Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, hält Bauherr Stefan Sutter fest, dass in Abs. 1 der Ausdruck "in der Regel" so auszulegen ist, dass die Erschliessung und Überbauung

von Quartieren nicht nur bei Bedarf, sondern im Normalfall mit Quartierplänen geordnet werden sollen. Die Planungsbehörde ist daher nicht in allen Fällen verpflichtet, einen Quartierplan auszuarbeiten.

Antrag Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell:

In Art. 48 Abs. 2 sollen der Einleitungssatz und lit. c wie folgt lauten:

"²Durch den Quartierplan sind insbesondere festzulegen und zu regeln:

...

c) die Gestaltung der Baukörper, insbesondere die Fassaden- und Dachgestaltung sowie deren Materialisierung, und der Freiräume;

..."

Bauherr Stefan Sutter beantragt, es sei am Regelungsvorschlag der Standeskommission festzuhalten. Die vorgeschlagenen Regelungen passen nicht für alle Quartierpläne. Sie können in einzelnen Fällen weggelassen werden, es können aber auch darüber hinausgehende Regelungen angeordnet werden. Die in lit. c verlangten zusätzlichen Regelungen zur Farbgestaltung einer Fassade und zur Materialisierung sind zum Teil im Quartierplan nicht sinnvoll. Sie sind häufig erst im konkreten Baugesuchsverfahren festzulegen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, weist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben zur Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung in Art. 63 Abs. 2 hin, sodass die beantragte Ergänzung von Art. 48 Abs. 2 lit. c entbehrlich erscheint.

In zwei separaten Abstimmungen werden die von Grossrätin Luzia Inauen-Dörig beantragten Änderungen im Einleitungssatz und in Art. 48 Abs. 2 lit. c abgelehnt.

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Art. 48 Abs. 6 soll der erste Satz wie folgt lauten:

"Grundlage für die Quartierplanung kann bei Bedarf eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren bilden."

Es erscheint ihm zu streng, regelmässig eine Studie zu erstellen oder ein Konkurrenzverfahren für eine Quartierplanung durchzuführen.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 48 Abs. 6 15 Stimmen. Der von der Standeskommission im Rahmen der Vorlage gestellte Antrag wird mit 26 Stimmen gutgeheissen.

Art. 49 - 61

Keine Bemerkungen.

Art. 62

Grossrat Josef Manser, Gonten, stellt zu Art. 62 Abs. 1 die Frage, ob die Beleuchtung von Gebäuden in der Nacht oder die Ausleuchtung eines Berges unzulässige Immissionen im Sinne dieser Bestimmung sind.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass die Ausleuchtung einer Bergflanke schon als übermässige Immission betrachtet und unterbunden worden ist. Im Einzelfall sind die einander gegenüberstehenden Interessen abzuwägen. Insbesondere auf Fussgängerverbindungen ist die Sicherheit der Fussgänger vorrangig. Bei der Beleuchtung von Gebäuden ist noch nicht endgültig geklärt, ob dafür eine Baubewilligungspflicht besteht. Für Bauherr Stefan Sutter unterliegt die permanente Beleuchtung eines Gebäudes der Baubewilligungspflicht, während die Installation von vorübergehenden Beleuchtungen, beispielsweise von Weihnachtsbeleuchtungen, keiner baurechtlichen Bewilligung bedarf.

Auf Rückfrage von Grossrat Josef Schefer, Rüte, stellt Bauherr Stefan Sutter klar, dass die Eigentümer von Bauten, die übermässige Immissionen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung verursachen, verpflichtet sind, die Immissionen auf eigene Kosten zu beseitigen oder auf das zulässige Mass zu verringern.

Art. 63

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kommt in Bezug auf die Regelung des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes in Art. 63 auf die Appenzeller Baukultur zu sprechen. Damit künftig die Bauherrschaft, die Planer und die Behörden besser beurteilen können, welche Baustile zu Appenzell passen, wünscht er sich, dass die Arbeitsgruppe Appenzeller Baukultur in weiteren Workshops verschiedene Haustypen für Ein- und Mehrfamilienhäuser ausarbeitet und sich vertiefende Gedanken über die Dachneigung, Materialisierung und Einpassung in das bestehende Gelände macht. Die Ergebnisse sollen den Behörden und der Bauherrschaft als Richtungsangaben dienen. Die Arbeitsgruppe soll jedoch nicht primär am Bisherigen festhalten, sondern der Appenzeller Holzhausstil soll für Standorte innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Bewusstsein der Entwicklung der letzten 100 Jahre weiterentwickelt werden. Nach der Annahme des Baugesetzes an der Landsgemeinde 2012 soll eine Arbeitsgruppe diese Arbeit aufnehmen. Allenfalls sollte ein Architekturbüro mit dieser Aufgabe betraut werden.

Bauherr Stefan Sutter sieht das Begehren von Grossrat Ueli Manser bereits mit dem gestützt auf Art. 63 Abs. 3 möglichen Erlass von Gestaltungsrichtlinien abgedeckt. Grossrat Ueli Manser hält dem entgegen, dass die Standeskommission ohne entsprechende Grundlagenarbeit nicht sagen kann, was die Appenzeller Baukultur umfasst.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, unterstützt das Anliegen zur Erarbeitung von Modellen für Appenzeller Holzhäuser analog dem Vorgehen beim Modellstall. In diesem Zusammenhang würde ihn auch interessieren, wie der Stand beim Modellstall ist.

Bauherr Stefan Sutter nimmt die Frage auf und teilt mit, dass die Arbeiten zum Modellstall kurz vor ihrem Abschluss stehen. Es werde bald darüber Bericht erstattet. Für die Erarbeitung der Gestaltungsrichtlinien werde das Bau- und Umweltdepartement allenfalls mit den Bezirken entsprechende Vorarbeiten machen, auf deren Grundlage die Standeskommission entsprechende Richtlinien erlassen kann.

Grossrat Felix Bürki, Obereggen, erachtet es nicht als Kantonsaufgabe, die wesentlichen Merkmale des Appenzeller Baustils festzulegen. Er möchte diese Aufgabe den Architekten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Appenzeller Baukultur überlassen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet aufgrund der geführten Diskussion sein Ziel als erfüllt und zieht seinen Antrag zurück.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte wissen, wie das Vorgehen und die Zuständigkeit für den Entscheid nach Art. 63 Abs. 6 ist, wann eine nicht ordentlich unterhaltene Baute instand zu stellen oder abzubauen ist.

Bauherr Stefan Sutter verweist auch auf Art. 65 Abs. 2, gemäss welchem unter dem Titel der Sicherheit ähnliche Eingriffe in die Eigentumsfreiheit der Gebäudeeigentümer möglich sind. Dabei kommt der entscheidenden Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Die Anordnung erfolgt über eine anfechtbare Verfügung, gegen die sämtliche Rechtsmittel offen stehen. Diese Regelung ist bereits im bisherigen Baugesetz enthalten, wobei sie bisher kaum je zur Anwendung gelangt ist.

Art. 64 - 65

Keine Bemerkungen.

Art. 66

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, wünscht zu Art. 66 Abs. 1 eine präzisierende Auskunft, was unter den Begriff "Kinderspielplatz" fällt und wann die verlangten Spielplätze ausreichend sind.

Bauherr Stefan Sutter stellt klar, dass es nicht Aufgabe der Standeskommission ist, diese Frage abschliessend zu beantworten. Die anwendende Behörde muss diese Bestimmung in der Praxis auslegen. Hier kommt ihr ein grosser Beurteilungsspielraum zu. Wird beispielsweise eine Wohnsiedlung in der Nähe einer Schule geplant, ist der Bedarf an Spielfläche für die Realisierung von Kinderspielplätzen geringer, weil die Anlagen der Schule mitbenutzt werden können.

Art. 67 - 74

Keine Bemerkungen.

Art. 75

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt die Ansiedlung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausnahmen von baugesetzlichen Vorschriften beim Bau- und Umweltschutzdepartement. Er verspricht sich von dieser Kompetenzverschiebung raschere Entscheide.

Bauherr Stefan Sutter votiert für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit bei der Ständekommission. Als Vorteil eines Entscheides durch die Ständekommission wird die Verteilung der Verantwortung auf mehrere Personen angeführt. Die Regelung ist sinnvoll und gewährleistet die Fortführung einer konstanten Bewilligungspraxis. Die wenigen Ausnahmebewilligungen pro Jahr belasten die Ständekommission nicht.

Nach diesen Ausführungen zieht Grossrat Ruedi Ulmann seinen Antrag zurück.

Art. 76

Grossrat Pius Federer, Oberegg, setzt sich dafür ein, dass Solaranlagen unbürokratisch bewilligt werden und auch Dächer von Schutzobjekten, wenn sie dafür optimal sind, für solche Anlagen genutzt werden können. Eine entsprechende Regelung soll im Baugesetz verankert werden. Er ersucht Bauherr Stefan Sutter darum, das Anliegen auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Er verweist auf die Regelungen in den Kantonen Bern und Basel-Stadt, wo diese Praxis bereits heute gilt.

Bauherr Stefan Sutter verweist darauf, dass in diesem Bereich heikle Interessensabwägungen vorzunehmen sind, insbesondere zwischen dem Bedarf an Energie und dem Denkmalschutz. Er ist jedoch bereit, diesbezügliche Abklärungen auf die zweite Lesung hin zu tätigen.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, ersucht darum, überdies zu prüfen, ob solche Anlagen in Bauzonen und auf nicht unter Schutz stehenden Objekten statt bewilligungspflichtig nur noch meldepflichtig sein sollen.

Bauherr Stefan Sutter wird auch diesen Aspekt in die Überprüfung miteinbeziehen.

Art. 77 - 79

Keine Bemerkungen.

Art. 80

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt, die Bestimmung aufzuheben. Das Instrument der Populärbeschwerde öffne Querulanten nur Tür und Tor für ihr schädigendes Wirken.

Antrag Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell:

Art. 80 soll neu wie folgt lauten:

"Zur Ergreifung einer öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln ist berechtigt, wer

in der Sache besonders betroffen ist."

Sie teilt das Anliegen von Grossrat Ruedi Eberle. Sie stört sich daran, dass mit der heutigen Bestimmung ortsfremde Einsprecher Bauvorhaben, von denen sie kaum betroffen sind, behindern können. Eine gänzliche Streichung von Art. 80 geht jedoch zu weit. Im Sinne der Regelung in Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sollen von einem Bauvorhaben besonders Betroffene Einsprache führen können. Mit der Neuregelung von Art. 80 im beantragten Sinne könne Art. 80 Abs. 2 gestrichen werden.

Bauherr Stefan Sutter beantragt, die Bestimmung wie von der Standeskommission vorgeschlagen zu belassen. Er erinnert daran, dass die Landsgemeinde vor zwei Jahren der Beibehaltung der Populärbeschwerde zugestimmt hat. Es liegt in der Kompetenz jedes Kantons, die Einspracheberechtigung in dieser Frage zu regeln. Er weist auf eine vergleichbare Regelung im Kanton Basel-Stadt hin. Art. 80 Abs. 2 wäre auch bei Gutheissung des Antrages von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu belassen, da auch besonders betroffene Nachbarn offensichtlich unbegründete Einsprachen erheben können.

Die Grossräte Roland Dörig, Appenzell, und Thomas Mainberger, Schwende, lehnen mit Blick auf den von der Landsgemeinde vor gut zwei Jahren getroffenen Beschluss die Aufhebung der Populärbeschwerde ab.

Der von Grossrat Ueli Manser, Schwende, vorgebrachte Kompromiss, das Populärbeschwerderecht beizubehalten, gegen den Einspracheentscheid jedoch kein weiteres Rechtsmittel mehr zuzugestehen, ist für Bauherr Stefan Sutter kein gangbarer Weg. Die Stellung der Einsprecher gegenüber der Baubehörde wäre doch sehr schwach. Ihr käme eigentlich nur noch der Wert einer Aufsichtsbeschwerde zu.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, kann sich mit der Beibehaltung von Art. 80 Abs. 1 knapp einverstanden erklären, beantragt jedoch im Gegenzug eine Erhöhung der Maximalgebühr in Art. 80 Abs. 2 auf Fr. 10'000.--.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zurück.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg ändert ihren Antrag. Art. 80 Abs. 2 soll nicht gestrichen werden. Ihr Antrag würde den heutigen Art. 80 Abs. 1 ersetzen.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg zu Art. 80 Abs. 1 15 Stimmen. Der Antrag der Standeskommission gemäss Vorlage wird mit 30 Stimmen gutgeheissen.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Markus Rusch zu Art. 80 Abs. 2 mit 34 Stimmen angenommen.

Art. 81 - 87

Keine Bemerkungen.

Art. 88

Antrag Grossrat Markus Rusch, Schwende:

In Art. 88 Abs. 1 soll im ersten Satz der Ausdruck "mindestens Fr. 50.--" durch "Fr. 50.-- bis Fr. 6'000.--" ersetzt werden.

Bauherr Stefan Sutter ersucht um Ablehnung des Antrages. Für ein Bauprojekt mit einem Finanzvolumen von Fr. 30 Mio. wären Gebühren von Fr. 6'000.-- wohl nicht angemessen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Markus Rusch abgelehnt.

Art. 89 - 91

Keine Bemerkungen.

Art. 92

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

In Art. 92 Abs. 3 soll das Wort "zwanzig" durch "zehn" ersetzt werden.

Er möchte die Rekursfrist für Bausachen bei den heute geltenden zehn Tagen belassen. Nach Vorliegen einer Baubewilligung soll der Bauwillige nicht nochmals 20 Tage warten müssen, bis er mit den Bauarbeiten beginnen kann. Die alte Fassung mit einer Rekursfrist von zehn Tagen erscheint ausreichend.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die mit der Annahme dieses Antrages geltenden unterschiedlichen Rechtsmittelfristen im Bauverfahren. Eine Einsprache könnte während den 20 Tagen der Auflagefrist erhoben werden, für den Rekurs würde eine Frist von zehn Tagen und für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine solche von 30 Tagen gelten. Er spricht sich daher gegen den Antrag aus. Grossrat Josef Manser, Gonten, unterstützt die von der Standeskommission vorgesehene Regelung der Rechtsmittelfrist ebenfalls.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle abgelehnt.

Art. 93

Keine Bemerkungen.

Die Vorlage wird einer zweiten Lesung unterzogen.

In der Gesamtabstimmung heisst der Grosse Rat das Baugesetz mit den in erster Lesung beschlossenen Änderungen bei vereinzelt Gegenstimmen gut.

7.**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald**

Referent: Landammann Daniel Fässler
22/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler führt gemeinsam zu den Geschäften 7 und 8 aus, dass Holz- und Gemeinmerkkorporationen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen. Gemäss dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) ist die Bezeichnung von Genossenschaften und Korporationen zu Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Grossen Rat übertragen. So ist der Grosse Rat für die Genehmigung der Statuten solcher Körperschaften zuständig. Gemäss Art. 30 Abs. 2 EG ZGB sind auch Revisionen von Statuten durch den Grossen Rat zu genehmigen.

Die Korporationsversammlung der Holzkorporation Grüterswald hat am 8. Dezember 2010 beschlossen, die Einkaufstaxe von bisher Fr. 660.-- auf neu Fr. 1'000.-- zu erhöhen. Dies ist gemäss dem Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 dann zulässig, wenn die neue Einkaufstaxe nicht höher liegt als das Zehnfache des Betrags, der den Anteilhabern in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt ausbezahlt worden ist. Diese Voraussetzung ist in diesem Fall erfüllt: Die Holzkorporation Grüterswald hat den Korporationsgenossen von 2000 bis 2010 jährlich ein Treffnis von durchschnittlich Fr. 100.-- ausbezahlt. Einer Genehmigung der Erhöhung der Einkaufstaxe steht daher nichts entgegen.

Daniel Fässler beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

In der Gesamtabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Grüterswald vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

8.**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden**

Referent: Landammann Daniel Fässler
23/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler führt ergänzend zur Botschaft aus, dass es bei den Innerrhoder Korporationen während Jahrhunderten üblich gewesen ist, Bannwarte zu wählen. Diesen oblag die interne Organisation, das Führen der Korporationsgemeinden und Kommissionssitzungen, die Rechnungsführung und vor allem die Verwaltung und Nutzung des Waldes. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts sind vermehrt jene Personen als Bannwarte bezeichnet worden, die im Wald die Holzarbeiten ausführten.

Die Waldgemeinde der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden vom 6. April 2011 hat beschlossen, die Funktion eines Bannwarts abzuschaffen. Dies wird damit begründet, dass die Waldarbeiten, die früher durch Bannwarte ausgeübt wurden, heute an spezialisierte Unternehmen vergeben werden. Die Revision der Statuten erscheint zweck- und rechtmässig. Es wird dem Grossen Rat beantragt, den Grossratsbeschluss wie vorgelegt zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - II

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Steinegg-Eggerstanden in der Gesamtabstimmung einstimmig gut.

9.**Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden"**

Referent: Landammann Daniel Fässler
24/1/2011: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt dem Grossen Rat den Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden" zusammenfassend vor. Der Bericht wurde vom Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag des Grossen Rates ausgearbeitet. Er informiert über die aktuelle Situation im Kanton Appenzell I.Rh. und die weiteren ins Auge gefassten Schritte im Zusammenhang mit der Glasfasererschliessung im Kanton.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Kapitel 1 - 8

Keine Bemerkungen.

Kapitel 9

Grossrat Ueli Manser, Schwende, bemängelt, dass derzeit keine Übersicht besteht, in welchen Gebieten des Kantons Appenzell I.Rh. bereits Glasfaseranschlüsse bestehen. Er kann nachvollziehen, dass sich die grossen Anbieter aufgrund des herrschenden Wettbewerbs etwas bedeckt halten und keine Auskunft erteilen. Seines Erachtens wäre es aber möglich, mit einer Nachfrage bei sämtlichen Mitgliedern des kantonalen Gewerbeverbandes eine grobe Übersicht zu erhalten, welche Gebiete bereits mit Glasfasern erschlossen sind.

Landammann Daniel Fässler entgegnet, dass es nicht ganz richtig ist, dass derzeit keinerlei Überblick über die Erschliessung des Kantonsgebietes mit Glasfasern besteht. So verfügt die Feuerschaugemeinde über genaue Planunterlagen, welche Leitungen bereits mit Glasfasern ausgestattet wurden. Allerdings ist es tatsächlich so, dass die beiden grössten Anbieter cablecom und swisscom keine Auskunft darüber erteilen, wo Glasfasererschliessungen bestehen. Das Volkswirtschaftsdepartement konnte aber aufgrund von Anfragen und Kontakten mit verschiedenen Unternehmungen im Kanton einen recht guten Überblick erhalten.

Der Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden" wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

10.

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission "Situationsanalyse Standeskommission"

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK
25/1/2011: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, stellt den Bericht der StwK ausführlich vor. Die StwK habe auf Antrag von Grossrat Franz Fässler den Auftrag erhalten, zusammen mit den Mitgliedern der Standeskommission eine Auslegeordnung über die Strukturen und Bedürfnisse der Standeskommission in die Wege zu leiten. Die StwK habe dem Grossen Rat bereits an der Grossrats-Session vom 20. Juni 2011 einen ersten Zwischenbericht unterbreitet.

In der Zwischenzeit habe die StwK mit sämtlichen aktuellen Mitgliedern der Standeskommission und mit ehemaligen Mitgliedern Befragungen durchgeführt, an welchen insbesondere folgende Themen im Vordergrund standen:

- Zeitliche Belastung
- Entschädigung
- Vergleich mit anderen Kantonen
- Halbamt
- Optimierungen

Die StwK unterbreitet dem Grossen Rat in ihrem Bericht verschiedene Anträge. Der Präsident wird die einzelnen Anträge im Rahmen der Detaildiskussion vorstellen.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass sich die Standeskommission zu diesem Geschäft nicht äussern werde. Die Diskussion werde vollständig dem Grossen Rat überlassen. Die Standeskommission werde den Grossrats-Saal während der Behandlung des Geschäftes verlassen, stehe aber, falls notwendig, für Auskünfte zur Verfügung.

Grossrat Franz Fässler, welcher anlässlich der Session vom 6. Dezember 2010 den Anstoss für die Ausarbeitung eines solchen Berichtes gegeben hat, bedankt sich bei der StwK für die effiziente und professionelle Erledigung der Aufgabe. Er ist überzeugt, dass mit dem Bericht eine gute Ausgangslage für die zu fällenden Entscheide vorliegt.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Grossratspräsident Alfred Inauen schlägt vor, dass der Grosse Rat über die einzelnen Anträge der StwK diskutiert und danach darüber abstimmt. Zunächst soll die Modellfrage diskutiert werden.

Antrag 6.2. Fünfer Modell

Grossrat Thomas Bischofberger führt aus, die StwK teile die Meinung der überwiegenden Mehrheit der befragten aktiven und ehemaligen Mitglieder der Standeskommission in Bezug auf die Grösse der Standeskommission. Die StwK vertritt die einstimmige Meinung, dass das Fünfer-Modell für die besonderen Verhältnisse des Kantons Appenzell I.Rh. nicht die richtige Lösung wäre.

Der Grosse Rat schliesst sich dem Antrag der StwK an. Das Modell einer fünfköpfigen Regierung soll nicht weiterverfolgt werden.

Antrag 6.1.1. Entschädigung Standeskommission / Spesen / Sitzungsgelder / Entschädigung für besondere Leistungen / Entschädigungen für Mandate der Standeskommission

Der Präsident der StwK, Grossrat Thomas Bischofberger, stellt dem Grossen Rat die Anträge der Kommission einlässlich vor. Diese werden wie folgt formuliert:

- Die Jahresentschädigung der Mitglieder der Standeskommission wird von Fr. 85'000.-- auf Fr. 108'000.-- (60% von Fr. 180'000.--) erhöht.
- Die Zulage für den regierenden Landammann (bisher Fr. 18'000.--) beträgt neu Fr. 27'000.-- (25% von Fr. 108'000.--).
- Die Entschädigung der Standeskommission wird nicht an den Teuerungsausgleich des Staatspersonals gekoppelt. Die StwK soll verpflichtet werden, die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission unter zwingender Berichterstattung an den Grossen Rat in einem Dreijahresrhythmus zu überprüfen.
- Die Spesen (inklusive jenen für die Büro-Infrastruktur) und Sitzungsgelder der Mitglieder der Standeskommission für Tätigkeiten innerhalb des Kantons und innerhalb der Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen werden pauschal mit Fr. 18'000.-- (pro Monat Fr. 1'500.--) abgegolten. Dem regierenden Landammann wird hierfür zusätzlich ein Betrag von Fr. 4'500.-- pro Jahr (25 % von Fr. 18'000.--) ausgerichtet.
- Für Anlässe, Sitzungen und dergleichen ausserhalb des Kantons sowie der Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St. Gallen werden den Mitgliedern der Standeskommission Spesenentschädigungen (keine Taggelder) gemäss dem Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 1. Dezember 1998 (GS 170.011) erstattet. Der Beschluss ist im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Neuordnung zudem zu überprüfen.

- Der Standeskommission wird pro Jahr ein Betrag von Fr 20'000.-- zur Verfügung gestellt, mit dem besondere Leistungen, Tätigkeiten oder besondere Projekte, welche von den Mitgliedern der Standeskommission erbracht oder bearbeitet werden, abgegolten werden können. Nicht verwendete Mittel verfallen Ende Jahr und können nicht kumuliert werden.
- Die Entschädigungen für Mandate als Mitglied der Standeskommission (Appenzeller Kantonalbank, SAK, Rheinsalinen, Swisslotto, Appenzeller Bahnen etc.) fallen grundsätzlich an den Kanton. Die Details und allfällige Ausnahmen werden in Abstimmung zwischen der StwK und der Standeskommission auf dem Verordnungswege geregelt.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, schätzt am Bericht, dass er Klarheit über die zeitliche Belastung der Mitglieder der Standeskommission bringt. Die eruierte Belastung von 50% bis 60% ist seiner Ansicht nach enorm. Hier sollte mit geeigneten organisatorischen Massnahmen, beispielsweise durch eine Verstärkung der Departementssekretariate, dafür gesorgt werden, dass die Belastung wieder auf 50% sinkt. Bezüglich des konkreten Antrages der StwK stellt er fest, dass die letzte Anpassung der Entschädigung der Standeskommission vor drei Jahren vorgenommen wurde, womit seiner Ansicht nach eine erneute Anpassung erst im Jahre 2013 anstehen würde. Er stellt fest, dass bisher keine grosse Mühe bekundet wurde, neue Mitglieder in die Standeskommission zu finden und immer wieder Kandidaten zur Verfügung standen. Eine Attraktivitätssteigerung des Amtes durch eine erhöhte Entlohnung ist deshalb seiner Meinung nach nicht notwendig. Er beantragt dem Grossen Rat, die Anträge der StwK zu Ziff. 6.1.1. seien abzulehnen. Stattdessen stellt er den Antrag, die Entschädigung der Standeskommission sei per 1. Januar 2013 um Fr. 8'000.-- zu erhöhen. Damit werde dann etwa eine Besoldung für ein 50%-Pensum ausgerichtet.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, spricht sich ebenfalls gegen den Antrag der StwK aus und unterstützt den Antrag von Grossrat Markus Rusch. Er begründet seine Meinung damit, dass der angenommene Ausgangslohn bei 100% mit Fr. 180'000.-- recht hoch angesetzt ist. Ausserdem hält er die Ausrichtung von Pauschalspesen nicht für richtig. Es sollen wie bisher die konkret angefallenen Spesen ausbezahlt werden und nicht ein fixer Betrag. Am Antrag der StwK stört ihn auch der Vergleich mit anderen Kantonen. Ein solcher Vergleich ist aufgrund der speziellen Verhältnisse im Kanton Appenzell I.Rh. nicht möglich und realistisch.

Grossrat Thomas Bischofberger ersucht den Grossen Rat, den Antrag der StwK zu unterstützen und sich gegen den Antrag von Grossrat Markus Rusch auszusprechen. Die StwK ist sich bewusst, dass mit dieser Anpassung ein grosser Schritt gemacht wird, da die Erhöhung etwa 15% entspricht. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass die Mitglieder der Standeskommission eine grosse Verantwortung tragen und sie die Aufgabe zu erfüllen haben, den Kanton zu führen und vorwärts zu bringen. Mit der beantragten Erhöhung der Entschädigung soll nicht das Amt an sich attraktiver werden, sondern es soll einfach eine gerechte und dem Aufwand entsprechende Entschädigung eingeführt werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt ebenfalls den Antrag der StwK. Für die Mitglieder der Standeskommission sinken die Chancen im Berufsleben wegen der hohen zeitlichen Belastung im Regierungsamt. Dies wird mit der neuen Entschädigung berücksichtigt. Er hält es für wichtig, dass der Kanton Appenzell I.Rh. gut geführt wird, was gerade in den derzeit herrschenden schwierigen Zeiten noch mehr von Bedeutung ist. Mit dem Vorschlag der StwK würde ein modernes Instrument eingesetzt, welches absolut zukunftsfähig wäre.

Auch Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterstützt die Anträge der StwK. In den letzten Jahren sind zwar immer wieder kleine Erhöhungen bei der Entschädigung vorgenommen worden. Mit dieser Reform könnte nun aber ein substantieller Schritt gemacht werden, und das Thema wäre für viele Jahre geregelt. Die Verantwortung der Mitglieder der Standeskommission ist sehr gross, und die Belastung wird auch in Zukunft eher nochmals steigen. Er spricht sich gegen Massnahmen in kleinen Schritten aus, wie dies in der Vergangenheit immer wieder gemacht wurde. Er ersucht den Grossen Rat, den beantragten Schritt zu machen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, ersucht den Grossen Rat, sich für die Anträge der StwK auszusprechen. Die Anforderungen an die Mitglieder der Standeskommission werden immer höher, entsprechend sollte auch die Entlohnung angepasst werden. Durch das Amt als Mitglied der Standeskommission ist es nicht mehr möglich, den bisher ausgeübten Beruf im gleichen Umfang weiterzuführen. Der Wechsel sollte so gestaltet werden, dass keine wesentlichen finanziellen Einbussen eintreten. Die Mitglieder der Standeskommission haben einen grossen Einsatz zu leisten, was auch entsprechend entschädigt werden soll.

Die Anträge der StwK werden auch von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt. An die Standeskommission werden hohe Anforderungen gestellt. Eine gerechte Entlohnung sei wesentlich. Ausserdem würde mit der neuen Entschädigungsform mehr Transparenz herrschen, womit sich Personen, welche sich für ein Amt zur Verfügung stellen, von vornherein bewusst wären, welche Entschädigung sie nach einer Wahl erwarten können.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, ersucht den Grossen Rat, die Anträge der StwK als Gesamtpaket zu unterstützen. Bei der Erarbeitung des Berichtes der StwK habe schnell festgestellt werden müssen, dass derzeit teilweise Regelungen fehlten und Ungleichheiten in der Handhabung, beispielsweise bei der Auszahlung von Sitzungsgeldern, bestünden. Dies hat die StwK dazu geführt, das Modell zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Lösung ist nun einfacher, zeitgemäss und transparent. Ausserdem kann das Modell in Zukunft einfacher angepasst werden. Auch für die Mitglieder der Standeskommission ergibt sich mit dieser Lösung eine Vereinfachung. Komplizierte Spesenabrechnungen fallen weitgehend weg.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, hält an seinem Antrag fest. Er ist der Meinung, dass gerade bei zusätzlichen Aufgaben, welche einzelne Mitglieder der Standeskommission zu erfüllen haben, mit der neuen Lösung keine gerechte Entschädigung möglich ist. Mit dem bisherigen System wäre dieses Problem gelöst, da solche Sonderaufgaben über die Sitzungs- und Spe-

senentschädigung detailliert abgerechnet werden könnten.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, kann sich grundsätzlich mit dem Bericht der StwK einverstanden erklären. Er spricht sich aber klar gegen den Antrag aus, dass der Standeskommission pro Jahr Fr. 20'000.-- für besondere Leistungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dem Staatspersonal ist ein solches Instrument vom Grossen Rat nicht zugestanden worden. Ausserdem stellt sich für ihn die Frage, wie die Verteilung des Betrages vorgenommen werden soll. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat, diesen Einzelpunkt abzulehnen.

Grossrat Martin Breitenmoser stellt weiter fest, dass mit dem Antrag der StwK künftig Mandatsentschädigungen an den Kanton fallen sollen. Er möchte vom Präsidenten der StwK wissen, was mit dem im Antrag genannten Begriff "allfällige Ausnahmen" gemeint ist. Grossrat Thomas Bischofberger beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass Entschädigungen für Mandate, welche unmittelbar an das Amt als Mitglied der Standeskommission gekoppelt sind, an den Kanton fliessen. Mit dem Vorschlag der StwK soll es aber möglich sein, bei Ausnahmesituationen - beispielsweise wenn ein Mandat interimswise übernommen wird - eine andere Lösung zu suchen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, kommt auf den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser zu sprechen, wonach der Antrag betreffend die Ausrichtung eines Betrages für besondere Leistungen ersatzlos gestrichen werden soll. Er stellt fest, dass der Vergleich mit dem Staatspersonal nicht ganz richtig ist, da dort ein Fonds eingerichtet werden wollte und hier der Betrag im ordentlichen Budget aufgeführt und nicht kumulierbar sein soll. Er bestätigt, dass es für die Standeskommission sicher nicht ganz einfach sein wird, diesen Betrag intern zu verteilen. Die Mitglieder sollen aber die Möglichkeit erhalten, bei besonderen Leistungen eine entsprechende Entschädigung zu erhalten.

Martin Breitenmoser, Appenzell, hält an seinem Antrag fest, auf die Regelung betreffend die Auszahlung eines Betrages für besondere Leistungen zu verzichten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verteilung des Betrages sehr schwierig sein dürfte.

In einer ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr gegen den Antrag von Grossrat Markus Rusch aus, wonach anstelle der Anträge unter Ziff. 6.1.1. lediglich die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission um Fr. 8'000.-- erhöht werden soll. Der Antrag der StwK vereint das deutlich grössere Mehr auf sich.

In einer zweiten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Martin Breitenmoser deutlich ab, der Standeskommission keinen Betrag von Fr. 20'000.-- für besondere Leistungen einzuräumen. Der Antrag der StwK erhält das klar grössere Mehr.

Antrag 6.1.2. Vorsorgeregelung (BVG)

In Bezug auf die Vorsorgeregelung der Mitglieder der Standeskommission unterbreitet der Präsident der StwK, Grossrat Thomas Bischofberger, dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Die Vorsorgeregelung der Mitglieder der Standeskommission könnte mit einer so genannten Kaderversicherung, wie sie teilweise in der Privatwirtschaft angeboten wird, zusätzlich verbessert werden. Die Verwaltungskommission der kantonalen Versicherungskasse soll deshalb im Namen des Grossen Rates ersucht werden, die Einführung einer solchen Versicherung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der damit für den Kanton verbundenen Kosten durch den Grossen Rat zu prüfen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt zu bedenken, dass bei der Einführung einer so genannten Kaderversicherung auch von anderer Seite Begehrlichkeiten geweckt werden. Bisher verfügt die kantonale Versicherungskasse über keine Kaderversicherung. Falls jedoch für die Standeskommission eine solche eingerichtet werden sollte, werden sicher auch andere Kadermitarbeiter, welche der kantonalen Versicherungskasse angeschlossen sind, eine solche wünschen. Dies hätte wesentliche Mehrkosten für den Arbeitgeber zur Konsequenz, worüber man sich bewusst sein muss.

Grossrat Valentin Inauen, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass die Möglichkeiten in der Vorsorge sehr beschränkt sind. Die Kaderversicherung bildet die einzige Lösung, eine besondere Regelung einzuführen. Dies kann aber nicht vom Grossen Rat oder der Standeskommission beschlossen werden. Der Grosse Rat kann lediglich die kantonale Versicherungskasse anfragen, ob sie bereit wäre, ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten und eine Kaderversicherung einzurichten.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 20 zu 19 Stimmen für den Antrag der StwK aus.

Antrag 6.1.3. Entschädigungen nach dem Ausscheiden aus der Standeskommission / Entschädigungen bei Abwahl

Grossrat Thomas Bischofberger führt zum Antrag unter Ziff. 6.1.3. Folgendes aus:

Auch wenn die seit 2005 in Kraft stehende Regelung nach Art. 7 der Behördenverordnung noch nie in Anspruch genommen wurde, so ist das Ziel, den finanziellen Ausfall bei einem Rücktritt oder einer Abwahl eines langjährigen Standeskommissionsmitglieds teilweise auszugleichen, nach Meinung der StwK weiterhin mit einer möglichst einfachen Lösung anzustreben. So soll eine gewisse Lohnfortzahlung in Abhängigkeit zur Anzahl der Amtsjahre bestehen. Im Rahmen der Weiterverfolgung der Neuregelung ist zu prüfen, ob sich mit Überbrückungsmöglichkeiten

für Pensionskasse und AHV, wie sie die Privatwirtschaft kennt, eine verbesserte Lösung finden lässt.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für den Antrag der StwK gemäss Ziff. 6.1.3. aus.

Antrag 6.1.4. Halbamts / Hauptamts / Assistenzstellen / Klarere Strukturierung der Departementssekretariate / Andere Departementsverteilung / Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 64 des Baugesetzes / Personaleinstellungen

Grossrat Thomas Bischofberger führt aus, dass die StwK dem Grossen Rat zu diesem Bereich keine Anträge stellt. Selbstverständlich liege es aber im Ermessen des Grossen Rates, darüber eine Diskussion zu führen. Die StwK sei zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

Halbamt / Hauptamt

Eine diesbezügliche ausdrückliche Definition ist nach Meinung der StwK nicht notwendig.

Assistenzstellen / Klarere Strukturierung der Departementssekretariate / Andere Departementsverteilung

Diese Bereiche fallen unter die Zuständigkeit der Standeskommission.

Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 64 des Baugesetzes / Personaleinstellungen

Obwohl auch diese Bereiche in die engere Zuständigkeit der Standeskommission fallen, wäre eine Neuregelung dieser beiden Bereiche nach Meinung der StwK prüfenswert.

Der Grosse Rat nimmt von diesen Ausführungen Kenntnis und hat dazu keine Bemerkungen anzubringen.

Abschliessend dankt Grossrat Thomas Bischofberger dem Grossen Rat für das Vertrauen, welches der StwK in dieser Angelegenheit entgegengebracht wird. Bezüglich des weiteren Vorgehens herrsche nun Klarheit. Die StwK wird die notwendigen Anpassungen vorbereiten und dem Grossen Rat spätestens im Rahmen der Budgetberatung 2013 unterbreiten. Im Weiteren bedankt er sich bei den jetzigen und den ehemaligen Mitgliedern der Standeskommission, welche mit ihren Angaben wesentlich zur Ausarbeitung des Berichtes beigetragen haben.

11.**Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referentin: Statthalter Antonia Fässler
26/1/2011: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt den Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse und die darin enthaltene Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse vor. Nach Erläuterung der Kennzahlen und der Rechnung der Ausgleichskasse sowie der Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse informiert sie den Grossen Rat über den Beschluss der Standeskommission, den Beitragssatz der Arbeitgeber an die Aufwendungen der Familienausgleichskasse für die Ausrichtung der Familienzulagen auch für das Jahr 2012 bei 1.7% zu belassen. Sie stellt dem Grossen Rat Antrag, vom Bericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.

12.Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
27/1/2011: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Mehmet Kocabas**, geboren 1992 in St.Gallen, türkischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell
- **Silvestar Vonic**, geboren 1992 in Appenzell, kroatischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell
- **Muhamet Kastrati-Sabani**, geboren 1977 in Kosovo, Staatsangehöriger von Kosovo, verheiratet, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell

Ein Gesuch wurde vom Grossen Rat abgelehnt.

13.

Mitteilungen und Allfälliges

Aus dem Grossen Rat gehen folgende Anregungen und Bemerkungen hervor:

- Grossratspräsident Alfred Inauen nimmt auf die ausserordentliche Session vom 15. August 2011, an welcher der Grosse Rat über den Übergang des Kapuzinerklosters an den Kanton Beschluss gefasst hat, Bezug. Anlässlich dieser Session wurde den Mitgliedern des Grossen Rates kein Sitzungsgeld ausbezahlt, mit dem Hinweis, dass der Grosse Rat an seiner nächsten Sitzung darüber beschliessen soll. Das Büro des Grossen Rates schlägt nun dem Grossen Rat vor, auf die Auszahlung des Sitzungsgeldes zu verzichten. Der Betrag soll stattdessen der Schweizer Kapuzinerprovinz für ein gemeinnütziges Projekt zur Verfügung gestellt werden. Auf entsprechende Anfrage schlägt die Kapuzinerprovinz vor, die Spende zu Gunsten einer medizinischen Laboreinrichtung in einer Klinik in Madagaskar einzusetzen. Diese Spende soll allerdings auf freiwilliger Basis erfolgen. Wünschen Mitglieder des Grossen Rates die Auszahlung ihres Sitzungsgeldes, können sie dies bis Ende Oktober bei der Ratskanzlei melden, welche das Sitzungsgeld entsprechend auszahlen wird.
- Grossrat Martin Bürki, Oberegg, informiert den Grossen Rat darüber, dass am 18. Oktober 2011 die Parlamentarier-Konferenz Bodensee stattgefunden hat. An dieser Sitzung wurde zuhanden der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) eine Resolution verabschiedet, mit welcher die Mitglieder der Parlamentarier-Konferenz Bodensee die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gesundheitspolitik auf ihrem Hoheitsgebiet anstreben. Die Resolution, welche einstimmig verabschiedet wurde, wird den Mitgliedern des Grossen Rates zur Information abgegeben.
- Grossrat Martin Bürki, Oberegg, führt aus, er habe davon Kenntnis erhalten, dass die Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. eine Studie in Auftrag gegeben haben, um die Möglichkeiten für Standorte von Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie zu prüfen. Grossrat Martin Bürki möchte von Bauherr Stefan Sutter wissen, ob eine solche Studie tatsächlich existiert und, wenn ja, wie weit die entsprechenden Arbeiten fortgeschritten sind. Zudem möchte er wissen, ob allfällige Vorschläge im GIS aufgeschaltet werden und ob bei allfälligen Gesuchen für Projekte zur Produktion von Alternativenergie finanzielle Mittel gesprochen werden.

Gemäss Bauherr Stefan Sutter hat der Kanton Appenzell I.Rh. gemeinsam mit dem Kanton Appenzell A.Rh. den Auftrag für die Erarbeitung einer Potentialkarte erteilt. Dabei sind vor allem die Windpotentiale geprüft worden. Die Ergebnisse des Berichtes sollen aber erst nach Abklärung weiterer Punkte publiziert werden. So soll insbesondere noch geprüft werden, ob an den möglichen Standorten auch tatsächlich eine Realisierung möglich wäre. Hierbei spielt insbesondere die erforderliche Erschliessung eine grosse Rolle. Ausserdem

müssten noch weitere konzeptionelle Fragen überprüft werden. Sämtliche Abklärungen werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gemacht.

Weiter informiert Bauherr Stefan Sutter darüber, dass derzeit in einer weiteren Studie die Frage geklärt wird, ob allenfalls die Erstellung eines Wasserkraftwerkes in Frage käme. Dabei wird zusammen mit der Feuerschaugemeinde Appenzell geprüft, ob im Kanton Appenzell I.Rh. allenfalls Potential für weitere Wasserkraftwerke vorhanden wäre.

Bauherr Stefan Sutter sichert dem Grossen Rat zu, dass über die Ergebnisse der beiden Studien voraussichtlich Anfang nächsten Jahres Bericht erstattet wird.

- Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, fragt an, weshalb der Notfalldienst im Kanton Appenzell I.Rh. seit Kurzem nur noch über eine 0900er-Nummer erreichbar ist, welche pro Minute Fr. 1.50 kostet.

Statthalter Antonia Fässler informiert darüber, dass der ärztliche Notfalldienst durch die Hausärzte sichergestellt und auch von diesen organisiert wird. Die neue Notfallnummer wurde also ebenfalls durch die Ärzteschaft eingerichtet. Es ist tatsächlich so, dass durch die Nummer höhere Gebühren entstehen, andererseits ist sie für den Notfalldienst benutzerfreundlicher, da nur noch eine Nummer gilt und nicht zuerst der Dienst habende Arzt herausgesucht und angerufen werden muss.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, regt an, dass die neue Nummer besser kommuniziert werden soll, damit sie auch tatsächlich allen Nutzern bekannt ist. Statthalter Antonia Fässler erklärt sich bereit, diese Anregung an die Ärzteschaft weiterzuleiten.

- Landammann Daniel Fässler teilt mit, er sei vom Grossen Rat im vergangenen Jahr beauftragt worden, einen Runden Tisch mit allen Bezirken durchzuführen, an welchem künftige Investitionsvorhaben von Kanton und Bezirken vorgebracht und besprochen werden. Diese Zusammenkunft habe im Beisein von Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Bauherr Stefan Sutter, Vertretern aus allen Bezirken und ihm selber am 6. Juni 2011 erfolgreich durchgeführt werden können. Es sei über geplante Investitionsvorhaben informiert und diskutiert worden. Dabei ist festgestellt worden, dass sich nur wenige Projekte überschneiden und mehrere Bezirke betreffen. Koordinationsbedarf besteht lediglich bei der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen im Zentrumsbereich von Appenzell, beim Neubau Hallenschwimmbad sowie einer allfälligen Realisierung einer zentralen Holzschmelzeheizung. Es wurde festgelegt, diese Zusammenkünfte in Zukunft periodisch durchzuführen. Die nächste Besprechung wird voraussichtlich im Juni 2012 stattfinden.
- Grossrat Franz Fässler, Appenzell, führt aus, er habe der Presse entnehmen können, dass der Kanton Appenzell I.Rh. den Vertrag mit der Tiermehlfabrik Bazenhaid (TFM) verlängert hat, dies allerdings zu höheren Kosten. Er möchte wissen, ob in diesem Zusammenhang

auch eine Zusammenarbeit mit einer Konkurrenzfirma, beispielsweise der Biorender AG in Münchwilen geprüft worden ist.

Landeshauptmann Lorenz Koller bestätigt, dass der Vertrag mit der Tiermehlfabrik Bazenheim erneuert worden ist und die Kosten für den Kanton etwas erhöht wurden, wobei sich die Erhöhung in einem verträglichen Mass hält. Eine Zusammenarbeit mit anderen Firmen ist nicht geprüft worden. Er ist aber auf Wunsch von Grossrat Franz Fässler bereit, bei der nächsten Vertragserneuerung zu prüfen, ob allenfalls mit einer Konkurrenzfirma eine bessere und kostengünstigere Zusammenarbeit möglich wäre.

- Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt fest, dass es im Kanton Appenzell I.Rh. keine Möglichkeit gibt, das Schnittgut, das im Herbst und Frühjahr beim Zurückschneiden der Sträucher anfällt, zu entsorgen. Er fragt an, ob diesbezüglich eine Lösung gefunden werden könnte, da ansonsten die Abfälle nicht selten in Wäldern entsorgt werden.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass derzeit tatsächlich keine Möglichkeit vorhanden ist, das Schnittgut zu entsorgen. Diese Angelegenheit wird aber im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Ökohofes geprüft, und es kann dabei sicher eine geeignete Lösung gefunden werden.

9050 Appenzell, 17. November 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig